

§ 75 KWG
Kommunalwahlgesetz (KWG)

Landesrecht Saarland

**Fünfter Teil – Wahl und Abwahl der Bürgermeisterinnen,
Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte und der
Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors**

Titel: Kommunalwahlgesetz (KWG)

Normgeber: Saarland

Amtliche Abkürzung: KWG

Gliederungs-Nr.: 2021-1

Normtyp: Gesetz

§ 75 KWG – Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend.
- (2) Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, weil sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.